

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 26. Mai 2011
GZ 302.212/001-5A4/11

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über
eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über
die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichten-
den frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungs-
einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. Mai 2011,
GZ BMWFJ-421100/0025-II/2/2011, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Neufassung der Artikel 6 und 12:

Der Rechnungshof begrüßt, dass sich die Zuschusshöhe - wie die Erläuterungen zu
Artikel 6 des Entwurfs festhalten - nach der Zahl der zu erwartenden fünfjährigen
Kinder bestimmen wird. Durch eine solche Festlegung der Aufteilungsschlüssel wird der
Empfehlung des Rechnungshofes nachgekommen, bei der Förderung von Kinderbetreu-
ungseinrichtungen eine Subjekt- anstatt einer Objektförderung vorzunehmen (vgl. hiezu
etwa den Bericht Reihe Burgenland 2007/4, TZ 11 und den Bericht Reihe Salz-
burg 2007/1, TZ 19).

Der Rechnungshof weist jedoch kritisch darauf hin, dass durch die Neufassung des
Art. 12 das Evaluierungsziel insofern allgemeiner formuliert wird, als nicht mehr auf die
Auswirkungen der *„kostenlosen Betreuung und der Besuchspflicht auf die kontinuierliche
Inanspruchnahme von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“*, son-
dern nur mehr allgemein auf die Auswirkungen *„der Förderung“* abgestellt wird. Ebenso

ist darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche „*begleitende Evaluierung*“ nicht mehr vorgesehen ist, sondern nur mehr eine „*Evaluierung*“ angeordnet wird, deren Zeitpunkt auch in den Erläuterungen nicht genannt ist.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Dem Normtext und den Erläuterungen zufolge werden mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahme Kosten von 70 Mill. EUR jährlich für den Bund entstehen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine Angaben über die Kosten der in Art. 12 vorgesehenen Evaluierung durch die Statistik Austria - die vom Bund zu tragen sind - enthalten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: